

Assistenz gebeten werden.¹⁾ Wenn also bei Abschluß der Ehe die beiden bestellten Zeugen abwesend waren, dafür aber andere Leute zugegen waren, die den Konsensaustausch auf Grund ihrer persönlichen Wahrnehmung bestätigen können, so ist die Ehe gültig.²⁾ — Bei der Konvalidation der Ehe während des Hochzeitsmahles dürften die näheren Umstände wohl so gewesen sein, daß mehrere die Frage des Pfarrers und die Antwort der Brautleute hörten. Wegen der Zeugen war also die Ehe nicht ungültig.

Dagegen ist ein anderer Umstand um so mehr zu beachten. Wie ja schon bereits gesagt wurde, muß eine wegen mangelnder Form ungültige Ehe noch einmal in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Die Eheleute müssen also ihren *Konsens erneuern*. Nun bestimmt aber can. 1134: „Die Konsenserneuerung muß ein *neuer* Willensakt sein in Bezug auf die Ehe, von der bekannt ist, daß sie von Anfang an ungültig war.“ Da also ein „neuer“ Willensakt verlangt wird, genügt es nicht, nur den früheren Willensakt zu bekräftigen; die jetzige eheliche Willenserklärung muß vielmehr vollständig unabhängig von der ersten erfolgen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn derjenige, welcher den Konsens erneuert, weiß, daß die Ehe bis jetzt noch nicht gültig war.³⁾ Es ist daher klar, daß die „Konsenserneuerung“, wie sie der Pfarrer bei dem Hochzeitsmahl veranlaßte, zur Konvalidierung der Ehe nicht ausreichte, weil die Eheleute ja nicht wußten, daß ihre in der Kapelle des Krankenhauses geschlossene Ehe ungültig sei.

Demnach sind beide Ehen, welche der Pfarrer konvalidieren wollte, noch ungültig. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die beiden Paare noch einmal zur Eingehung der Ehe in der vorgeschriebenen Form zu veranlassen oder (wenn dies nicht gut gehen sollte) um *sanatio in radice* einzugehen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Verkauf geweihter Gegenstände.) Ein Priester hatte aus dem Nachlaß eines andern Priesters von dessen Erben zu einem annehmbaren Preise unter anderem auch erstanden einen Kelch, einige Meßgewänder und verschiedene Andachtsgegenstände, die mit Ablässen versehen waren. Bei einer Konferenz nun kam die Sprache darauf, und es entstand ein lebhafter Streit darüber, ob die Handlungsweise des Priesters erlaubt gewesen sei, und ob die Gegenstände durch den Verkauf nicht die Weihe und die Ablässe verloren hätten.

¹⁾ Vgl. P. Schäfer, Das Eherecht^{8/9}, S. 263.

²⁾ Knecht, Handbuch des kath. Eherechtes, S. 642/643.

³⁾ Vgl. Knecht, a. a. O., S. 740; Jone, Katholische Moraltheologie, n. 767.

Über den *Verlust der Ablässe*, welche mit Rosenkränzen oder andern Gegenständen, z. B. Kreuzen und Statuen, verbunden sind, bestimmt can. 924, § 2: „Ablässe, welche mit Rosenkränzen und andern Gegenständen verbunden sind, gehen mit dem Untergang oder dem Verkauf der Sachen verloren.“ Wenn also der Priester Kruzifixe oder Statuen gekauft hat, auf welche z. B. die Apostolischen Ablässe geweiht waren, dann gingen die Ablässe verloren, auch wenn der Verkauf ganz privatim erfolgte.

Anders verhält es sich mit dem *Verluste der Weihe und der Konsekration*. Hierüber sagt can. 1305, § 1: „Benedizierte oder konsekrierte heilige Gerätschaften (*sacra supellex*) verlieren ihre Weihe oder Konsekration: 1. wenn sie solche Beschädigungen oder Veränderungen aufweisen, daß sie ihre ursprüngliche Form verloren haben und zu ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr zu gebrauchen sind; 2. wenn sie zu ungeziemenden Dingen gebraucht oder zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden.“ Der Kelch und die Meßgewänder haben also die Konsekration, bezw. die Benediktion behalten, wenn der Priester sie privatim gekauft hat, nicht aber, wenn sie öffentlich verkauft wurden, z. B. in einem Geschäfte, bei einer Versteigerung, oder wenn sie in einer Zeitung als verkäuflich inseriert wurden.

Verschieden von dieser Frage ist die andere Frage, ob der Priester durch Kauf dieser Sachen *Simonie* begangen habe. Die Antwort hierauf gibt can. 730: „Eine Simonie liegt nicht vor, wenn . . . ein irdisches Gut für ein anderes irdisches Gut gegeben wird, mit dem aber ein geistiges Gut verbunden ist, z. B. ein konsekrierter Kelch, vorausgesetzt, daß der Preis nicht erhöht wird wegen des damit verbundenen geistigen Gutes. Da in der Anfrage gesagt wird, die Sachen seien um einen annehmbaren Preis erworben worden, so haben die Weihe, die Konsekration und die Ablässe anscheinend keinen Einfluß ausgeübt auf die Preisbildung. Trifft diese Voraussetzung zu, dann wurde die Sünde der Simonie nicht begangen. Dies scheint ganz allgemein zu gelten sowohl für den Erwerb des Kelches und der Meßgewänder als auch bezüglich des Erwerbes der mit Ablässen versehenen Andachtsgegenstände. Weil nämlich in dem erwähnten can. 730 keine Einschränkung in Bezug auf Gegenstände gemacht wird, die mit Ablässen versehen sind, sondern es ganz allgemein heißt „ein irdisches Gut, mit dem ein geistiges Gut verbunden ist“, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Bestimmung auch gelte für die Gegenstände, auf die Ablässe geweiht sind. Prümmer allerdings ist anderer Meinung. Er vertritt die Anschauung, daß durch den Verkauf von geweihten Gegenständen, die mit Ablässen versehen sind, Simonie (*iuris*

ecclesiastici) begangen werden.¹⁾ Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß die Ablässe durch jeden Verkauf verloren gehen. Daraus aber scheint man nicht mit Gewißheit schließen zu können, daß die Kirche jeden Verkauf derartiger Dinge verbiete. Vor dem Erscheinen des Kodex gingen ja die Ablässe auch verloren, wenn man z. B. einen bereits gebrauchten Rosenkranz an einen andern verschenkte. Trotzdem war es nicht verboten, z. B. den Rosenkranz eines Verstorbenen einem andern zu schenken. Umgekehrt scheint auch Simonie begangen werden zu können ohne daß die Weihe verloren geht, wenn z. B. bei einem privaten Verkauf von Meßgewändern ein höherer Preis bezahlt wird, weil sie geweiht sind. Es ist daher nicht zu verwundern, daß andere Autoren die Ansicht vertreten, durch Verkauf von Rosenkränzen, Kruzifixen, Statuen, auf welche Ablässe geweiht sind, werde keine Simonie begangen, obwohl die Ablässe verloren gingen. Diese Ansicht vertreten Vermeersch,²⁾ Ferreres³⁾ und Arregui.⁴⁾ In der Praxis ist es gestattet, dieser milderen Ansicht zu folgen.

Selbstverständlich ist es auch möglich, daß beim Verkauf von geweihten Gegenständen gegen die solchen Dingen schuldige Ehrfurcht gefehlt werden kann, ohne daß Simonie begangen wird. Dies könnte z. B. leicht zutreffen bei einer öffentlichen Versteigerung. In einem solchen Falle würde man dann eben wie bei einer anderen unwürdigen Behandlung heiliger Gegenstände sich eines Sakrilegs schuldig machen, das je nach dem Grade der Unehrebarkeit eine leichte oder schwere Sünde sein kann.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Das Kloster als Erbe nach einer verstorbenen Schwester.) Die Bäuerin Xaveria hat nach ihrem verstorbenen Manne den Hof mit ca. 30 Joch guten Grundes übernommen. Sie hat sechs Kinder. Der älteste Sohn heiratet vom Hof weg und erhält als vorläufiges Heiratsgut 2000 S. Die Tochter Felizitas geht ins Kloster und erhält 1200 S Aussteuer in barem. Außerdem liefert die Mutter nach und nach ca. 800 S in Sachen für ihre Tochter ans Kloster. Schwester Felizitas stirbt nun zwei Jahre nach ihrer Profeß im Alter von 31 Jahren an Blutvergiftung. Vor ihrem Tode sandte sie ihrer kranken Mutter noch folgende Botschaft: „Ich bitte, meinem Versprechen nachzukommen und mein Erbteil dem Kloster zukommen zu lassen. Das wird Euch für die ganze Familie Segen bringen.“ Welche Pflichten er-

¹⁾ Prümmer, Manuale Theol. Moral. II³/4, n. 564.

²⁾ Vermeersch, Epitome II⁵, n. 12.

³⁾ Ferreres, Compendium I³, 381; zitiert von Arregui n. 199.

⁴⁾ Arregui, Summarium⁵, n. 199.